



## **Öffentliche Bekanntmachung**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Abteilung 2 - Gewerbeaufsicht  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Az.: 6620#2024/0023-0111 21

### **Immissionsschutzrechtliches Änderungsverfahren für zwei Windenergieanlagen auf der Gemarkung Worms-Herrnsheim**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2-3, 10 Abs. 8 S. 2-9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) über den Eintritt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfiktion nach § 16 b Abs. 9 BImSchG zur Änderung des Anlagentyps von zwei Windenergieanlagen auf der Gemarkung Worms-Herrnsheim.**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 8 S. 2, Abs. 3 S. 1 BImSchG im Staatsanzeiger und auf der Internetseite der SGD Süd ([www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)) unter der Rubrik „Service / Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachungen“

Gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2-3, 10 Abs. 8 S. 2-9 BImSchG i.V.m. § 21 a der 9. BImSchV wird hiermit die zugunsten der JUWI GmbH, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt, am 09.07.2024 eingetretene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfiktion zur Änderung des Anlagentyps (von Enercon E-160 EP5 E2 auf Enercon E-160 E3 R1) von zwei Windenergieanlagen auf der Gemarkung Worms-Herrnsheim öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil dieser fingierten immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigung ergibt sich aus folgendem Passus der mit Datum vom 18.11.2024 ausgestellten Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 16 b Abs. 9 BIm-SchG i.V.m. § 42 a Abs. 3 VwVfG:



Hiermit wird zu Gunsten der juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, vertreten durch die Geschäftsführung, gemäß § 16 b Abs. 7, 9 und § 19 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 42 a Abs. 3 VwVfG durch die SGD Süd als zuständige obere Immissionsschutzbehörde bescheinigt, dass die Fiktion der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung am 09.07.2024 eingetreten ist. Die Genehmigung der Stadtverwaltung Worms vom 26.02.2024, Az: 3.05.61-04/21 gilt somit als antragsgemäß geändert, sodass antragsgemäß auf der Gemarkung Worms-Herrnsheim die nachfolgend näher bezeichneten WEA 01 und WEA 02 (Typenwechsel) errichtet und betrieben werden können.

#### Übersicht der Windenergieanlagen:

Bezeichnung:	WEA 01	WEA 02
Gemarkung:	67550 Worms-Herrnsheim	67550 Worms-Herrnsheim
Flur:	11	10
Flurstück:	16, 17	117, 118, 119
Ostwert:	449132	449555
Nordwert:	5500482	5500331
Anlantentyp:	Enercon E160 E3R1	Enercon E160 E3R1
Nabenhöhe:	166,60 m	166,60 m
Nennleistung:	5,56 MW	5,56 MW

Im Übrigen bleibt die Genehmigung der Stadtverwaltung Worms vom 26.02.2024 Az.: 3.05.61-04/21 unberührt. Auf diese wird insofern Bezug genommen.

Die **Auslegung** der Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion und deren Begründung erfolgt gem. §10 Abs. 8 S. 3-4, S.7 BImSchG i.V.m. § 21 a Abs. 1 S. 2-3 der 9. BImSchV für 2 Wochen, beginnend vom Tage der Bekanntmachung, und demnach in der Zeit vom

**04.02.2025 – 17.02.2025**

auf der Internetseite der SGD Süd ([www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)) unter der Rubrik „Service / Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachungen“.

Auf Verlangen von Beteiligten wird Ihnen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich



hierzu bitte telefonisch an die SGD Süd unter 06341-99-0, per Mail an [windener-gie@sgdsued.rlp.de](mailto:windener-gie@sgdsued.rlp.de), oder schriftlich an folgende Adresse: Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gem. § 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Es gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die fingierte Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§63 BImSchG).

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind

Az.: 6620#2024/0023-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Neustadt a. d. Weinstraße, 21.01.2025

Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Kaplan